

werden, daß eine Veröffentlichung in den Jungbuchhändler-Mundbriefen beabsichtigt ist. Die Teilnehmerschaft setzt sich aus 25 Reichsdeutschen und 10 Österreichern zusammen, darunter 8 Damen. Die Städte Karlsruhe, München, Freiburg, Jena und Binn sind mit mehr als je zwei Teilnehmern vertreten. Bücher spenden zur Verteilung und Verlosung wollen nicht an die Leitung in Karlsruhe, sondern direkt nach Rotham (Oberösterreich) gerichtet werden.

Eigentumsvorbehalt. — Herr Rechtsanwalt und Notar Dr. jur. Richard Reibl zu Berlin gibt uns Kenntnis von einem Urteil des Landgerichts I Berlin, das zu der Frage des Eigentumsvorbehaltes der Verleger Stellung nimmt. In dem Prozeß handelt es sich um folgenden Tatbestand: Ein Verleger hatte dem Sortimenterverein A. eine größere Anzahl bei ihm erschienener Bändchen auf Bestellung geliefert. Auf den Fakturen stand die Klausel: »Lieferung auf Grund der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Deutschen Verlegervereins vom 1. Mai 1926 (Vbl. vom 17. Mai, S. 4870), deren Rechtsverbindlichkeit durch Annahme dieser Sendung anerkannt wird (§ 15 a der Buchhändlerischen Verkehrsordnung)«. Der Sortimenterverein A. hatte von der Firma B. ein Darlehn erhalten und »übereignete« hierfür die Bändchen zur Deckung der Firma B. Die Firma B. verkaufte die Bändchen alsdann an die Firma C., die Klägerin. Der beklagte Verleger machte sein Eigentumsrecht an den Bändchen geltend. Es kam dieserhalb zu einem Prozeß, in dem die Klägerin verlangte, daß der Beklagte zur Einwilligung in die Herausgabe der noch bei A. lagernden Bändchen verurteilt werde. Der Beklagte verlangte Abweisung, da gemäß § 15 a der Buchhändlerischen Verkehrsordnung die Verleger sich bis zur völligen Bezahlung gemäß § 455 BGB. das Eigentum an den gelieferten Waren vorbehalten und diese Bestimmung allen Buchhändlern bekannt sei. Das Landgericht I Berlin hat die Klage aus folgenden Gründen abgewiesen: »Die Klägerin verlangt von dem Beklagten Einwilligung zur Herausgabe. Die Klage stützt sich auf § 985 BGB, ist aber nicht begründet. Das Gericht ist nicht zu der Überzeugung gelangt, daß die Klägerin Eigentum an den fraglichen Bändchen erworben hat. Es sieht vielmehr als erwiesen an, daß das Eigentum der Beklagten verblieben ist. Die Lieferung des Beklagten an die Firma A. ist, wie die überreichten Rechnungen zeigen, auf Grund der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Deutschen Verlegervereins vom 1. Mai 1926 erfolgt. Es muß auch als allgemein bekannt angesehen werden, daß die Lieferungen jedes Verlegers auf Grund dieser Bedingungen erfolgen. Die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Deutschen Verlegervereins sind seit Jahren wiederholt in den maßgebenden Blättern veröffentlicht worden. Es ist auch stets dabei besonders hingewiesen worden, daß in Zukunft sämtliche Lieferungen aller Verleger nur nach diesen Bedingungen ausgeführt würden. Es kann also gesagt werden, daß es Allgemeingut des ganzen deutschen Buchhandels geworden ist, daß ein Verkauf von Büchern nur unter den vorerwähnten Bedingungen erfolgt, und daß diese Bedingungen u. a. zum Inhalt haben, daß sich die Verkäufer das Eigentum an den gelieferten Büchern bis zur vollständigen Bezahlung vorbehalten. Auch jeder, der mit Büchern handelt, damit rechnen, daß an den ihm verkauften Büchern ein Eigentumsvorbehalt besteht, so ist er verpflichtet, in dieser Richtung hin seinen Verkäufer zu befragen. Das hat die Klägerin und die Firma B. zweifellos nicht getan. Da sie sich beide nicht die Gewißheit vom Eigentum ihres Verkäufers verschafft haben, sind sie als bösgläubig anzusehen. Es kann also ein Eigentumserwerb ihrerseits auf Grund des guten Glaubens nicht in Frage kommen. Die streitigen Bändchen sind demnach Eigentum des Beklagten geblieben. Die Klägerin mußte mit ihrer Klage abgewiesen werden.«

Aus Skandinavien. — Der norwegische Buchhändlerverein hielt seine diesjährige Hauptversammlung am 1. Juni ab. Der Verein besitzt jetzt 288 Mitglieder, die zu 237 buchhändlerischen Unternehmungen gehören. Betrauert wird u. a. der Tod von Hermann Scheibler, der im 75. Lebensjahre starb. Er war mit einigen 20 Jahren von Sachsen ins Land gekommen und erwarb sich eine achtbare Stellung im graphischen Gewerbe. Von ihm erschienen ein Lehrbuch für Drucker und ein Band Gedichte. Der Geschäftsgang des Buchhandels wird als schleppend geschildert. Das allgemein flauere Geschäft im Lande habe auch den Buchhandel ergriffen. Die Bestellanstalt hat gut gearbeitet, und das hineingesteckte Geld hat sich mit 6 v. H. verzinst. An dem Festessen der Vereinigung auf Holmenkollen in Oslo nahmen 70 Personen teil.

In den nordischen Buchhandelsfachblättern wird mehr oder weniger ausführlich über die Kantate-Versammlung des Börsenvereins berichtet. Es wird überall betont, daß der nordische Buchhandel eng mit dem deutschen verbunden sei und vielfach die gleichen Nöte habe. Gerade die Verkaufsordnung hätte großen Einfluß auf die Preise in Skandinavien. Alle Besucher, die zur Versammlung

in Leipzig waren, stimmen darin überein, daß sie mit ausgesuchter Aufmerksamkeit behandelt worden wären, in den ersten Sitzungen wie auf den der Geselligkeit gewidmeten Veranstaltungen. Sie haben den Eindruck mitgenommen, daß man beim deutschen Buchhandel Wert darauf legt, eine gute Zusammenarbeit mit den nordischen Fachgenossen zu bewirken.

Im Juni tagten auch der schwedische Sortimenterverein und der schwedische Buchverlegerverein. Die Sortimenterverein hatten angeregt, gemeinsame Werbung zu treiben, und zwar in der Art der amerikanischen Jahreswerbungen, sodaß jeder Monat eine bestimmte Buchgruppe zur Werbung zugewiesen erhalten solle. Im Januar: Die besten Bücher aus dem Weihnachtsgeschäft, auch für Lesekreise gedacht; März: Neuere Geschichte und Lebensbeschreibungen; April: Einsegnungsgaben; Mai: Gartenkunstbücher; Juni: Sommerlesen; September: Nachschlagewerke und Handbücher, die sich für Ratenzahlungen eignen; November: Bemerkenswerte Weihnachtsneuheiten. Die Verleger behielten sich vor, in späteren Versammlungen etwaige Beteiligung zu beschließen. Der Gesamtanschluß an den Börsenverein zu Leipzig wurde vom schwedischen Sortimenterverein angeregt, doch aus sachlichen Gründen nicht beschlossen, dafür aber eine engere Verbindung mit Leipzig empfohlen, um die Preise deutscher Bücher auch im Exportgeschäft einzuhalten.

Die schwedische Buchausfuhr 1928 betrug 293 000 kg im Werte von 2 200 000 Kr.; die Zahlen der Jahre 1927 und 1926 waren dagegen 1 718 000 und 1 537 000 Kr. Von diesen Büchern waren 36000 kg in fremden Sprachen gedruckt gegen 57 000 kg im Jahre vorher. Naturgemäß war das größte Einfuhrland für schwedische Bücher Finnland mit seiner teilweise schwedisch sprechenden Bevölkerung. Finnland nimmt jedes Jahr mehr Bücher von Schweden trotz seiner eigenen hochstehenden Verlags- und Drucktätigkeit, aber die Bildung schreitet dort schneller vor als die Ausdehnung der graphischen Betriebe. Finnland kaufte für 1 407 000 Kr. Bücher von Schweden im Jahre 1928, gegen 970 000 im Jahre vorher, und 854 000 im Jahre 1926; dann kommt Norwegen mit 228 000 Kr. und Dänemark mit 158 000 Kr. Büchereinfuhr, beide Zahlen einige 10 000 Kr. höher als im Jahre 1927. Die Vereinigten Staaten nahmen für 127 000 Kr. schwedische Bücher für ihre große schwedisch-amerikanische Bevölkerung. Es würde wohl mehr sein, wenn die Schweden in Amerika nicht eigene bedeutende Verlags- und Druckanstalten besäßen. Auch diese Summe ist um 30 000 Kr. höher als die vom Jahre 1927. Deutschland nahm für beinahe 60 000 Kr. Bücher von Schweden, auch über 10 000 Kr. mehr als im Jahre vorher. Von den in fremden Sprachen (welche sagt der Bericht nicht) gedruckten Büchern gingen für 67 500 Kr. nach Deutschland; diese Zahl hat sich gegen früher verringert. Kleinere Mengen erhielten Dänemark, England und die Vereinigten Staaten. Von der ganzen Ausfuhr konnte ein Drittel gebunden versandt werden. Die Menge der eingebundenen Bücher hat sich gegen früher auch wesentlich vermehrt. S. H.

Die Krise der türkischen Schulbuchverleger (s. Vbl. Nr. 162). — Dieser Tage wurden die Schulbuchverleger der Türkei vom Unterrichtsministerium aufgefordert, nach Angora zu kommen, und zwar zu einer Konferenz, die sich unter dem persönlichen Vorsitz des Unterrichtsministers mit der Erledigung der Schadenersachforderungen befassen sollte. Bei dieser Konferenz kam es zu folgenden Entschlüssen: 1. Das Unterrichtsministerium in Angora gewährt den türkischen Verlegern durch die Arbeitsbank, die Landwirtschaftsbank und die Bodenbank einen Kredit in Höhe von insgesamt 40 000 türkischen Pfunden. Dieser Kredit wird gegen Bürgschaft gewährt. Ferner wurde auch die Frage der Belieferung der türkischen Schulkinder mit billigen Unterrichtsbüchern besprochen, und zwar werden durch ein besonderes Abkommen Bücher in der Türkei, die heute mit 50 Pfastern an die Schüler und Schülerinnen verkauft werden, in Zukunft nur noch 30 Pfaster kosten. 2. Im laufenden Schuljahre 1929/1930 wird das Programm der türkischen Schulbücher nicht geändert. Sollte unter dem Drucke besonderer Umstände zwangsweise ein anderes Programm gewählt werden, so werden hiervon die türkischen Verleger ein Jahr vorher durch die Angoraer Regierung benachrichtigt. 3. Jeder Lehrer einer türkischen Schule kann aus dem Unterrichtsprogramm des türkischen Unterrichtsministeriums die Bücher auswählen, die er seinem Unterricht zugrunde zu legen wünscht. 4. Die Bücher, die für den Mittelschulunterricht gedruckt werden sollen, werden den Verlegern bis Ende Juli 1929 mitgeteilt werden. Dr. W.

Aus den Vereinigten Staaten. — Unter der Überschrift: Der amerikanische Buchverlag bis 1901 ist eine Reihe von belehrenden buchhandelsgeschichtlichen Aufsätzen in der Verlegerzeitschrift erschienen. Über den damaligen Zusammenschluß der Buchhändler wird erzählt, daß schon im Jahre 1801 die »American Company of Booksellers« gegründet worden sei. Diese Vereinigung hielt regelmäßig